



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 18

Memmingen, 30. Juni 2023

65. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
28.06.2023	Erste Änderungssatzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen (AsylBS)	Seite 132
28.06.2023	Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen (AsylGS)	Seite 134
28.06.2023	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Nutzungsänderung der Nutzungseinheit "Gewerbereinheit 1" im UG zu einem privaten Clubraum und Veranstaltungsraum nur für Mitglieder der mood gemeinnützigen gGmbH auf dem Grundstück Donaustraße 38, Flur-Nr. 1346/1, Gemarkung Memmingen	Seite 137
28.06.2023	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Städtisches Klinikum mit ergänzenden Gesundheitseinrichtungen“ (Planungsgebiet A43)	Seite 139

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Erste Änderungssatzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Satzung über die Benutzung
der Asylbewerberunterkünfte
der Stadt Memmingen (AsylBS)

Vom 28.06.2023

Aufgrund von Artikel 23 und Artikel 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022, (GVBl. S. 674) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1
Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen (AsylBS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 2018 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 55) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt Memmingen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume zur vorübergehenden Unterbringung von:

- a) Personen die nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind,
- b) Personen, die nach § 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) verpflichtet sind, ihren Wohnsitz in der Stadt Memmingen zu nehmen und noch nicht über eine Wohnung verfügen können,
- c) Personen, deren Unterbringungsverhältnis in einer Einrichtung nach Art. 2 bis 4 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) beendet wurde,
- d) Personen, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22, 23, 23a und 24 AufenthG Aufenthalt gewährt wird,
- e) unerlaubt eingereisten Ausländern nach § 15a AufenthG.“

2. Der bisherige § 1 Absatz 3 wird Absatz 4 und darin werden die Wörter „und deren Familienangehörige“ gestrichen.

3. Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

“(3) Familienangehörige der in Abs. 2 a) – e) genannten Personen, welche selbst nicht unter Abs. 2 a) – e) fallen, können im Einzelfall vorübergehend und in stets widerruflicher Weise ebenfalls in Unterkünften i.S.v. Abs. 2 untergebracht werden.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Memmingen, 28.06.2023
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Gebührensatzung zur
Satzung über die Benutzung
der Asylbewerberunterkünfte
der Stadt Memmingen (AsylGS)

Vom 28.06.2023

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Memmingen unterhält Asylbewerberunterkünfte nach der Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sowie anderer gewährter Sachleistungen sind Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen.
- (2) Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Unterkunftsgebühr bemisst sich danach, welche Zimmerkategorie (Anzahl der Betten) und welche Art von Unterkunft der Gebührensschuldner nutzt.
- (2) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr je volljähriger Person für die Inanspruchnahme einer Asylbewerberunterkunft gemäß § 1 einschließlich Heizung, Haushaltsenergie und sonstiger Betriebskosten beträgt für

1. Einzelzimmer – 155,00 €
2. Doppelzimmer – 108,00 €
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten – 75,00 €
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten – 52,00 €
5. Notunterkünfte (z.B. Hallen) – 26,00 €

²Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt. ³Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.

- (3) ¹Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die monatliche Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme einer Asylbewerberunterkunft gemäß § 1 pro Person 20 Prozent der Gebühr, die sich für die jeweils zutreffende Kategorie aus Abs. 2 ergibt. ²Bei Eintritt der Volljährigkeit wird die Benutzungsgebühr für volljährige Personen nach Abs. 2 ab dem Monatsersten des auf den Eintritt der Volljährigkeit folgenden Kalendermonats erhoben.
- (4) Die sich ergebenden Beträge für die Gebühren sind auf volle Euro abzurunden.

§ 4

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) ¹Gebührenschildner, die dem Personenkreis des Art. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. ²Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. ²Die Gebührenschuld endet mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder mit der tatsächlichen Räumung, je nachdem was davon zuletzt eintritt. ³Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.
- (3) ¹Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. ²Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
- (4) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 5

Berechnung der Gebühren

- (1) ¹Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach § 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit der Nutzer der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. ²Sofern Einkommen am Ende des Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.
- (2) ¹Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach § 3 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden leistungsrechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. ²§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6
Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. ²Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. ³Im Übrigen sind die Gebühren monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Werktag des Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Gebühren, die nachträglich für einen rückwirkenden Zeitraum festgesetzt werden, werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) ¹Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. ²Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 8
Anwendbarkeit des Kostengesetzes

¹Neben den Gebühren werden Auslagen nach Art. 10 des Kostengesetzes nicht erhoben. ²Die Art. 17 und 18 des Kostengesetzes finden keine Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen (AsylGS) vom 25. April 2018 (Satzungs- und Verordnungsblatt S. 61) außer Kraft.

Memmingen, 28.06.2023
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

über die Zustellung einer Baugenehmigung

nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Nutzungsänderung der Nutzungseinheit "Gewerbereinheit 1" im UG zu einem privaten Clubraum und Veranstaltungsraum nur für Mitglieder der mood gemeinnützigen gGmbH auf dem Grundstück Donaustraße 38, Flur-Nr. 1346/1, Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 23.06.2023 die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung der Nutzungseinheit "Gewerbereinheit 1" im UG zu einem privaten Clubraum und Veranstaltungsraum nur für Mitglieder der mood gemeinnützigen gGmbH auf dem Grundstück Donaustraße 38, Flur-Nr. 1346/1, Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauantragsnr.: 59/23

Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Nutzungseinheit "Gewerbereinheit 1" im UG zu einem privaten Clubraum und Veranstaltungsraum nur für Mitglieder der mood gemeinnützigen gGmbH

Baugrundstück: Donaustraße 38, Flur-Nr. 1346/1, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Der Bauherrin wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 22.02.2023, eingegangen am 03.03.2023,
- 2) Baubeschreibung vom 22.02.2023, eingegangen am 03.03.2023,
- 3) Betriebsbeschreibung eingegangen am 03.03.2023,
- 4) Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Planeintrag vom 01.03.2023, eingegangen am 03.03.2023, M 1:1000,
- 5) Grundriss EG, Schnitt vom 22.02.2023, eingegangen am 03.03.2023, M 1:100,
- 6) Stellplatzplan vom 22.02.2023, eingegangen am 03.03.2023, M 1:500,
- 7) Brandschutznachweis von Brandschutz Palazzolo Ingenieurbüro, angefertigt von Herrn Dipl. Ing. Architekt Angelo Palazzolo, Weinmarkt 12 b, 87700 Memmingen vom 22.02.2023, eingegangen am 03.03.2023,

- 8) Brandschutzplan, Grundriss UG, Schnitt, Lageplan von Brandschutz Palazzolo Ingenieurbüro, angefertigt von Herrn Dipl. Ing. Architekt Angelo Palazzolo, Weinmarkt 12 b, 87700 Memmingen vom 22.02.2023, eingegangen am 03.03.2023,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 23.06.2023 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 28.06.2023
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Vorentwurf des Bebauungsplans für das
in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet
„Städtisches Klinikum mit ergänzenden Gesundheitseinrichtungen“
(Planungsgebiet A43)

Vom 28. Juni 2023

Die Stadt Memmingen erarbeitet aktuell in der Gemarkung Amendingen den Bebauungsplan „Städtisches Klinikum mit ergänzenden Gesundheitseinrichtungen“ (Planungsgebiet A43). Die genaue Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 04. April 2023.

Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO als Grundlage für die Ansiedlung des städtischen Klinikums mit ergänzenden Gesundheitseinrichtungen auf den umgebenden Flächen.

Als Bürgerin und Bürger haben Sie die Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen. Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches besteht die Möglichkeit, in Entwürfe und Pläne einzusehen und die Gelegenheit, nach Erläuterung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abzugeben. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Aufgrund eines formalen Fehlers bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB, muss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt werden.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanvorentwurf bestehend aus

- Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen vom 04.04.2023
- Begründung vom 04.04.2023
- Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Relevanzbegehung vom 04.04.2023
- Baugrunderkundung Gutachten für die Äußere Erschließung vom 06.12.2022
- Baugrunderkundung Gutachten vom 21.10.2021
- Verkehrsgutachten für die Äußere Erschließung vom 01.03.2023
- Stellungnahme zur Untersuchung der Verkehrsgerausche im Umfeld des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung vom 11.04.2023
- Schallimmissionsschutztechnische Voruntersuchung des geplanten Hubschraubersonderlandeplatzes vom 10.03.2022
- Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung vom 04.05.2022
- Standortuntersuchung Hubschrauberflugplatz vom 12.05.2022
- Orientierende Untersuchung Untergrund Fläche Hofbauer vom 04.03.2015
- Orientierende Untersuchung Untergrund Fläche Rinderbesamungs-Genossenschaft vom 21.04.2015
- Weitere Untersuchung Unterbau und Schwarzdecke Fläche Rinderbesamungs-Genossenschaft vom 30.09.2015
- Artenschutzrechtliche Prüfung vom 20.10.2014, zuletzt geändert am 09.09.2016
- Umweltbericht zum Bebauungsplan A41 „Amendinger Grenzweg“ vom 10.07.2017

liegen in der Zeit

vom 03. Juli 2023 bis einschließlich 14. Juli 2023

barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Vorbereich Zimmer 313, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Planungen nach telefonischer Terminvereinbarung, Stadtplanungsamt Memmingen Tel.: 08331/850-519, eingesehen werden.

Des Weiteren sind alle Unterlagen zum Bebauungsplan in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter der Adresse <https://www.memmingen.de/aktuell-presse/nachrichten-und-termine/amtliche-bekanntmachungen/stadtplanung/bebauungsplan-a43.html> einsehbar.

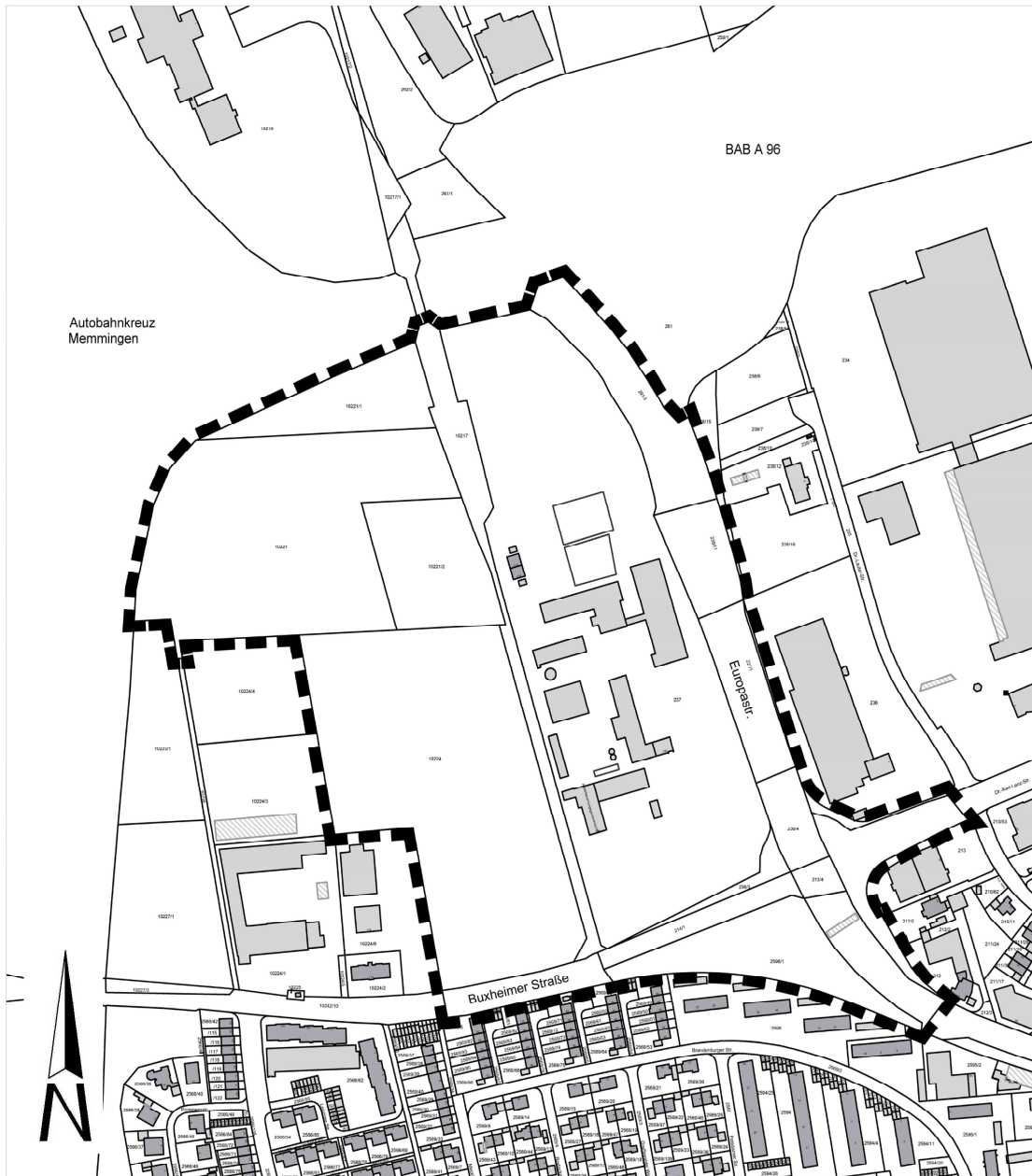
Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nummer 6) geändert worden ist.

Memmingen, 28. Juni 2023

STADT MEMMINGEN

Jan Rothenbacher

Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. A43
„Städtisches Klinikum mit ergänzenden
Gesundheitseinrichtungen“

Geltungsbereich **-----**

Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 04.04.2023

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf
des Bebauungsplans für das in der Gemarkung
Amendingen gelegene Gebiet „Städtisches Klinikum
mit ergänzenden Gesundheitseinrichtungen“
(Planungsgebiet A43)
vom 28. Juni 2023